

## Recht Glücksspieländerungsstaatsvertrag

# Wettlauf mit der Zeit

Damit der Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft treten kann, müssen 13 Bundesländer das Werk ratifizieren. Bei Redaktionsschluss war noch nicht sicher, ob das erreicht wird. Games & business-Autor RA Damir Böhm analysiert die Situation.



„Die Politik hat es nicht verstanden, ein Europa gerechtes, zukunftsweisendes Gesetz auf den Weg zu bringen.“

RA Damir Böhm

Zum 1. Juli 2012 soll der 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag in Kraft treten. Die Bundesländer waren zu diesem Vertrag gezwungen, nach dem die vorherigen Regelungen vor dem Europäischen Gerichtshof keinen Bestand hatten. Jetzt wollen 15 Bundesländer mit diesem Gesetz den deutschen Glücksspielmarkt einheitlich regeln. Voraussetzung für das in Kraft treten dieses Gesetzes ist, dass dieses durch Landtage von mindestens 13 Bundesländern ratifiziert wird. Dies soll in allen Bundesländern derart erfolgen, indem ein landesrechtliches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag zeitgleich zum 1. Juli 2012 in Kraft treten soll. Alle Landesausführungsgesetze sind fertiggestellt und befinden sich in Ausschüssen oder den Lesungen vor den Landesparlamenten. Sie sollen nach eigener gesetzlicher Vorgabe zum 1. Juli 2012 wirksam werden.

### Ohne Schleswig-Holstein

Zwölf der Länder haben vor Redaktionsschluss gegenüber games & business schriftlich bestätigt, dass beabsichtigt ist, den 1. Juli 2012 als Stichtag zu halten. Dies würde für ein Zustandekommen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages nicht reichen. Von den 16 Bundesländern könnten die Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bei der notwendigen Ratifizierung durch die Landesparlamente scheitern. Schleswig-Holstein scheidet für eine Ratifizierung von vornherein aus, da es mit dem einzigen von der Europäischen Kommission bedenkenlos notifizierten eigenen Glücksspielgesetz ausgestattet ist. Was nach dem Regierungswechsel in Schleswig-Holstein passiert, ist im Moment offen. Aber selbst wenn die neue Regierung sich den übrigen 15 Bundesländern anschließen will, wird die Zeit

für das dafür nötige parlamentarische Verfahren nach aller Erfahrung nicht reichen.

### Viele Wackelkandidaten

Die Länder Baden-Württemberg und Brandenburg wollten keine Angabe darüber machen, ob eine Ratifizierung des Gesetzes bis zum 1. Juli 2012 erfolgen kann. Das Land Baden-Württemberg ist zudem das einzige Land, welches bei Redaktionsschluss kein öffentlich einsehbares Landesausführungsgesetz besitzt. Nordrhein-Westfalen hat zwar ein Ausführungsgesetz erstellt, doch wird laut Staatskanzlei „über den weiteren Beratungsverlauf, von welchem auch der Inkrafttretenszeitpunkt abhängt, der Landtag zu befinden haben“. Dieser ist nach der Neuwahl des Landtages erst am 5. Juni 2012 zur ersten Arbeitssitzung zusammengekommen, so dass eine Ratifizierung bis zum 30. Juni 2012 zumindest ein sportliches Unterfangen wird. Die Länder Hessen und Saarland haben die schriftlichen Anfragen unbeantwortet gelassen, verfügen jedoch über eigene Landesausführungsgesetze, die zum 01. Juli 2012 wirksam werden sollen.

Was passiert, wenn nun die erforderlichen 13 Ratifizierungsurkunden nicht vorliegen sollten. Der Glücksspieländerungsstaatsvertrag sieht vor, dass er sodann gegenstandslos würde. In diesem Fall wäre die gesetzliche Lage bei den 15 Bundesländern vollkommen unübersichtlich. Denn manche Bundesländer (z. B. NRW) sehen vor, dass der Glücksspieländerungsstaatsvertrag als Landesrecht fortgelten würde. Das eigene Landesausführungsgesetz wäre in diesem Fall eine weitere Ausführung des dann landeseigenen Gesetzes (Variante 1). Andere Bundesländer (z. B. Bayern und Bremen) haben keine Regelung vorgesehen, so dass in diesen der Glücksspielstaatsvertrag nicht fort gelten würde. Es würden dann entweder die aktuell bestehenden landesrechtlichen Ausführungsgesetze (zum ausgelaufenen Glücksspielstaatsvertrag) unverändert (z. B. Brandenburg) oder aber in abgeänderter Form (z. B. Bayern und Niedersachsen) fort gelten. Oder aber es würden die vollständig neu geschaffenen Ausführungsgesetze als alleinige landeseigene Regelungen bestehen (z. B.

Rheinland-Pfalz). Wir hätten somit mindestens vier verschiedene Regelungsverhältnisse.

### Unter Druck

Dies würde insbesondere für den Bereich der Sportwetten bedeuten, dass es kein einheitliches Erlaubnisverfahren für die 15 Bundesländer gebe, sondern in jedem Land eine Veranstaltungserlaubnis beantragt werden müsste. Denn das Erlaubnisverfahren ist auf eine Zusammenarbeit der 15 Bundesländer ausgerichtet, die dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugestimmt hatten. In den Ländern würden nur die Landes-

landesrechtliches Spielhallengesetz besteht und in welchem Verhältnis dieses zu den Vorschriften der GewO, der SpielV und evtl. den Regelungen nach dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag stehen soll. Durch die Einbeziehung des gewerblichen Geldgewinnspiels und einer vermeintlichen bundesweit einheitlichen rechtlichen Regelung wird das Bild der politischen Unzulänglichkeiten komplettiert. Denn auch ein in Krafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum 01. Juli 2012 führt bundesweit zu einem rechtlichen Flickenteppich.

Zahlreiche Bundesländer haben bereits unabhängig von dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag eigene Spielhallengesetze erlassen. Obwohl der Europäische Gerichtshof eine systematische und kohärente, d.h. einheitliche Regelung des Glücksspiels in der Bundesrepublik Deutschland verlangt hatte, betrieben Länder wie Berlin und Bremen eine extensive Eindämmungspolitik des gewerblichen Geldgewinnspiels. Nunmehr können der Glücksspieländerungsstaatsvertrag und je Bundesland ein Ausführungsgesetz hinzutreten. Auch bei der Regelung der Verhältnisse dieser Gesetze gehen die Länder eigene Wege:

„Wenn die Länder den Stichtag nicht schaffen, ist der neue Glücksspielstaatsvertrag gegenstandslos. Dann wird die Lage völlig unübersichtlich. Für Sportwetten gibt es dann kein einheitliches Lizenzierungsverfahren.“

gesetze fort gelten, so dass fraglich wäre ob diese transparente und rechtmäßige Erlaubnisverfahren besitzen. Denn mit der aktuellen Entscheidung des Landgerichts Bremen vom 10. Mai 2012 ist sehr gut zu vertreten, dass in Ermangelung einer Notifizierung durch die Europäische Kommission die landesrechtlichen Ausführungsgesetze insgesamt nicht anzuwenden sind. In diesem Fall gelte die europäische Dienstleistungsfreiheit uneingeschränkt, so dass für die Veranstaltung von Sportwetten eine Lizenz aus einem Staat der Europäischen Union ausreichen würde.

### Rechtlicher Flickenteppich

Für das gewerbliche Geldgewinnspiel und alle Spielhallenbetreiber ist ohnehin und unabhängig vom in Krafttreten des Glücksspieländerungsstaatsvertrages nach dem Bundesland zu unterscheiden. Es ist entscheidend, ob ein

Alle dargestellten Verhältnisse werfen unzählige Fragen hinsichtlich der weiteren Abläufe auf und bestätigen in dramatischer Art und Weise das von der unüberlegt handelnden Politik angeordnete Chaos. Umso dreister – und hier noch nicht einmal angesprochen – ist die unbelehrbare Umsetzung der unverhältnismäßig harten Regelungen gegenüber der gesamten Automatenbranche. Denn alle Unternehmer aus dieser Branche haben aktuell keinerlei Anhaltspunkte, ob und in welchem Bundesland oder welcher Stadt sich Investitionen lohnen oder aber bestehende Betriebe rechtssicher weiterführen lassen. Für die

„Selbst wenn der Glücksspielstaatsvertrag in Kraft tritt – erst der Gang zu den Verwaltungsgerichten wird der Politik das Verständnis von europäischem Recht und Dienstleistungsfreiheit beibringen.“

### Politische Willkür

Während in Nordrhein-Westfalen erst aufgrund des Landesausführungsgesetzes ein Spielhallengesetz erlassen werden soll, lässt das Land Berlin neben dem eigenen Spielhallengesetz die Vorschriften der GewO und SpielV und auch des landeseigenen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag fortbestehen. Dies bedeutet, dass ein Unternehmer, der in dem Land Berlin ab dem 01. Juli 2012 eine Spielhalle betreiben will insgesamt drei Erlaubnisse nämlich nach dem SpielhG Bln, nach GewO/SpielV sowie nach dem AG GlüÄndStV Bln erlangen muss. Die Tatsache, dass die Unternehmer zahlreiche Nachweise in mehrfacher Art führen müssen, ist zumindest ein sehr lästiger Umstand. Die Tatsache, dass ein Land überhaupt derartige überlappende Vorschriften gelten lässt, die zu Kompetenzverschiebungen und Unklarheiten bei Zuständigkeiten führen, zeugt von politischer Willkür.

Zukunft werden sich die Unternehmer zudem je nach Bundesland mit unterschiedlichsten regionalen politischen Wünschen auseinandersetzen müssen. Insbesondere die gravierend großen Unterschiede im Bereich der Regelungen des Spielhallenrechts und des Rechts der gewerblichen Gewinnspielgeräte zeigen deutlich auf, dass die Politik es nicht verstanden hat, dass vom Europäischen Gerichtshof aufgeworfene Gebot der einheitlichen Regelung des gesamten Glücksspielmarktes (Kohärenzgebote) modern, unionsrechtmäßig und somit zukunftsweisend umzusetzen.

Auch kurz vor in Krafttreten des Glücksspielstaatsvertrag bleibt weiterhin die trübe Aussicht, dass erst der Gang zu den Verwaltungsgerichten die Politik das Verständnis von europäischem Recht und Dienstleistungsfreiheit lehren muss.